

ADRIAN
MAURICE

Frau
Name
Strasse
Ort

ENGAGEMENT-VERTRAG

Buttwil, 28. November 2019

zwischen: Anrede
Name
Strasse
Ort

nachstehend «Veranstalter» genannt

und: Adrian Maurice
vertreten durch:
Adrian M. Sturzenegger
Hofstattweg 1
CH-5632 Buttwil

nachstehend «Künstler» genannt

1. Gegenstand des Vertrags

Der Veranstalter engagiert den Künstler für folgenden Auftritt:

Datum: XXXXXXXXXXXXX

Veranstaltungsort Abend: XXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXX

Veranstaltungsort Kirche: XXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXX

Aufbau und Soundcheck: XXXXXXXXXXXXX

Auftrittszeit Abend: XXXXXXXXXXXXX

Auftrittszeit Kirche XXXXXXXXXXXXX

Spieldauer: XXXXXXXXXXXXX

Kontaktperson: XXXXXXXXXXXXX

Mobiltelefon Kontaktperson: XXXXXXXXXXXXX

► **Ein Duplikat des Vertrags ist dem Künstler innerhalb von 10 Tagen unterschrieben zurückzusenden, andernfalls ist der Vertrag für den Künstler nicht bindend.**

2. Honorar und Kosten

A. Der Veranstalter zahlt dem Künstler für die genannte Veranstaltung eine

| | |
|---------------------|--------------------------------|
| Fix-Gage von | CHF <u>XXXXXXXXXXXX</u> |
| Spesenananteil | CHF <u>Inklusive</u> |
| Gesamtkosten | CHF <u>XXXXXXXXXXXX</u> |

Zahlungskonditionen:

Die Gage wird dem Künstler **spätestens 1 Stunde vor dem Auftritt** in bar ausbezahlt.

Falls nicht anders vereinbart, ist der Betrag in der Währung CHF (Schweizer Franken) zu bezahlen.

Bei Engagements ausserhalb der Schweiz wird bis zu 60% des ausstehenden Betrages als Vorkasse fällig.

Die Überweisung erfolgt spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung auf folgendes Konto:

Bankverbindung

Luzerner Kantonalbank
IBAN: CH50 0077 8010 0653 0611 0

Kontoinhaber

Creative Production GmbH
Bösgass 45, CH-6018 Buttisholz

B. Soundanlage (PA) und Ambiente-Licht werden vom Künstler gestellt.

C. Sämtliche Bewilligungen und Gebühren (SUISA-Abgaben) gehen zu Lasten des Veranstalters. Der Künstler übergibt dem Veranstalter nach Spielschluss die Liste der aufgeführten Musikwerke.
Nur bei öffentlichen Veranstaltungen!

D. Entfällt der Auftritt aufgrund Vertragsbruch oder durch Selbstverschulden, zahlt der Vertragsbrüchige eine Konventionalstrafe in Höhe der vereinbarten Fix-Gage. Im Falle höherer Gewalt erlischt diese Vereinbarung entschädigungslos.

3. Pflichten des Veranstalters

A. Der Veranstalter stellt dem Künstler an jedem der in Punkt 1 genannten Veranstaltungstage die **Bühne bzw. eine Arbeitsfläche von 5 Metern Breite und 3 Metern Tiefe sowie einen 230V-Stromanschluss** zur Verfügung. **Fällt die Bühne / Arbeitsfläche kleiner aus, muss dies vor Durchführung des Events kommuniziert werden**, damit die Produktion (Licht und Ton) in den Dimensionen angepasst werden kann.

B. Die Zufahrt bzw. Haltemöglichkeit während des Aus- und Einladens muss gewährleistet sein. Eventuell notwendige Genehmigungen oder Bewilligungen müssen vom Veranstalter eingeholt werden.
Der Weg vom Warenumschlag bis zur Bühne sollte stufenlos und frei von Hindernissen sein.
Das schwere Equipment (Boxen etc.) wird gerollt.

Befinden sich Stufen oder andere Hindernisse vor Ort welche zu überwinden sind, wird dies spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung gemeldet, damit zusätzliche Hilfskräfte (mindestens 1 bis 2 Helfer – je nach Grösse der Produktion) aufgeboden werden können.

- C. Bei **Open Air-Veranstaltungen** müssen Bühne und Mischer-Platz überdacht sowie vor Wind und Regen geschützt sein (Versicherungsaufgabe!). Bei Schäden an Instrumenten und Anlagen infolge nicht ausreichenden Schutzes haftet der Veranstalter.
- D. Der Veranstalter übernimmt die **Haftung für die Sicherheit des Künstlers**, dessen Musiker und Hilfskräfte, sowie für die durch den Künstler in den Veranstaltungsort eingebrachten Anlagen und Instrumente während des Aufenthalts des Künstlers am Veranstaltungsort.
- E. Der Veranstalter trägt die Kosten der **Übernachtung** (inkl. Frühstück) in einem Hotel für X Personen.
 Zimmeraufteilung : X EZ / X DZ.
 Hoteladresse : **Kein Hotel notwendig, Übernachtung im Tour-Bus.**
- F. Der Veranstalter trägt die Kosten für eine warme **Mahlzeit** für den Künstler und dessen Hilfskräfte.
 Anzahl Essen : 1
- G. Der Veranstalter stellt dem Künstler und seinen Hilfskräften **Getränke und Catering** in angemessenem Umfang kostenlos zur Verfügung.
- H. Der Künstler ist berechtigt, eine **Gästeliste** zu erstellen. Diese wird vor der Türöffnung dem Veranstalter übergeben und umfasst einen Gratisenritt pro Bandmitglied oder 6 Eintritte total.
Nur bei öffentlichen Veranstaltungen!

4. Pflichten und Rechte des Künstlers

- A. Der Künstler sichert die Einhaltung der in Punkt 1 vereinbarten Zeiten zu.
- B. Der Künstler ist in der Gestaltung und Darbietung seines Programms frei.
- C. Der Künstler haftet bei Nichterscheinen gemäss Punkt 2.C (Konventionalstrafe).

5. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Luzern. Schweizer Recht findet Anwendung. Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen worden. Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen schriftlicher Form.

Ort und Datum:

Ort und Datum:

Buttisholz, xxxxxxxxxxxxxx

Der Veranstalter:

Der Künstler:



6. Zusätzliche Vereinbarungen / Anhang:

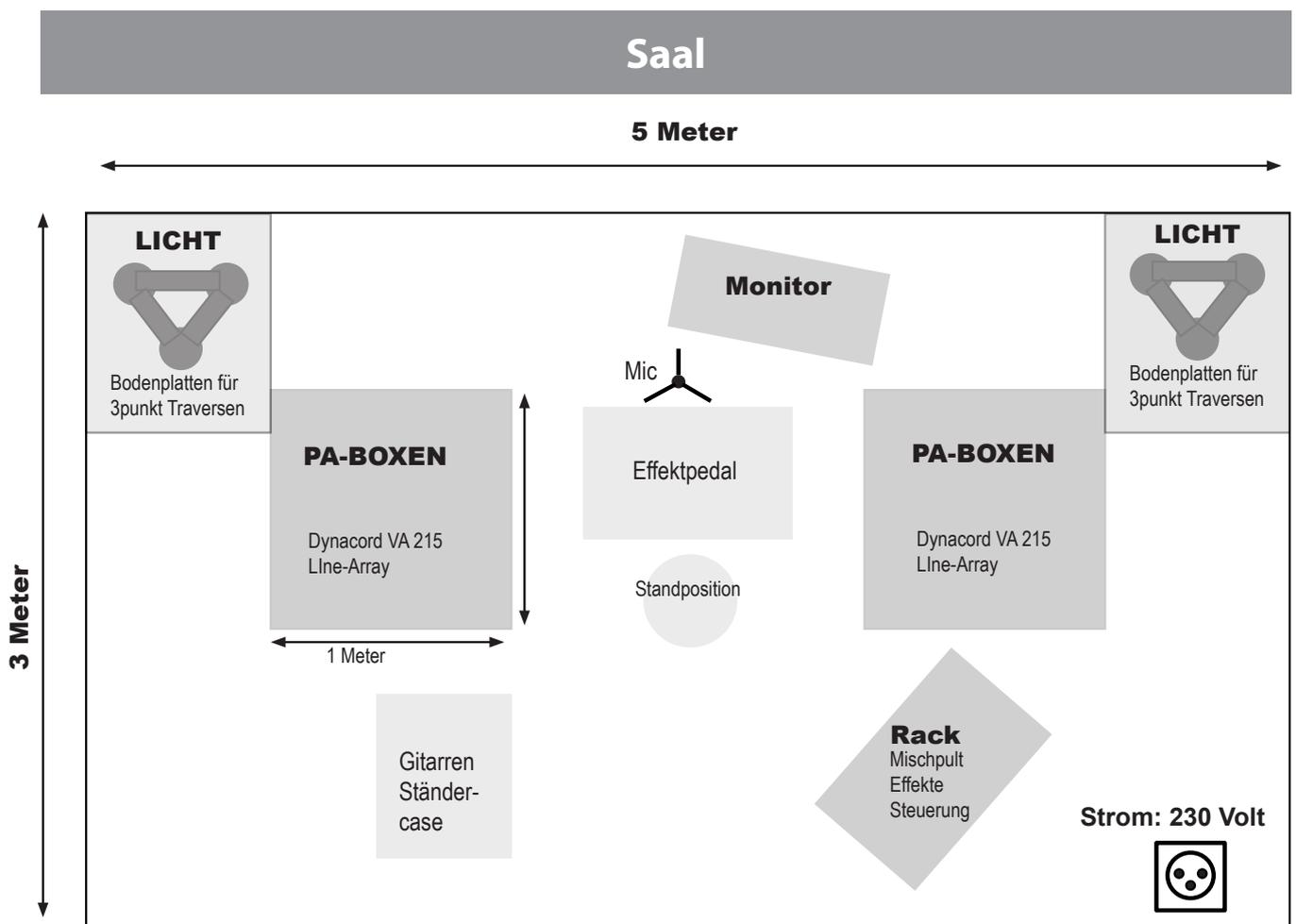
Parkplatzmöglichkeit in der Nähe der Bühne bzw. des Spielortes für:

- VW Bus T6 (Tour-Van)
- Transportanhänger, einachsiger

7. Bühnen- und Aufbauplan

Der unten abgebildete Bühnen- und Aufbauplan dient als Anhaltspunkt für die notwendigen Platzverhältnisse der Musik- und Lichtanlage (sog. Produktion). Fällt der Auftrittsort / Bühne wesentlich kleiner aus als auf dem beiliegenden Plan aufgeführt, kann die Anlage in der Grösse etwas angepasst werden.

Dies muss jedoch vorher abgesprochen werden!



Freundliche Grüsse

Adrian Maurice

Exclusive Music Entertainment